

Satzung des Teichrock e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 27.02.2014 in Bad Salzdetfurth.

Präambel

Teichrock e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der dem Zweck der Jugendförderung und Jugendunterstützung gewidmet ist.

Aus diesem Selbstverständnis ergibt sich folgendes Primärtätigkeitsfeld:

Die Arbeit des Teichrock e.V. bildet die Basis für die Planung und Durchführung der Veranstaltung „Teichrock“ in Bad Salzdetfurth und umfasst alle Kern- und Nebentätigkeiten die mit dieser Veranstaltung im Zusammenhang stehen.

In diesem Sinne gibt sich der Teichrock e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Teichrock e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Planung und Durchführung der Veranstaltung „Teichrock“ in Bad Salzdetfurth mit allen Kern- und Nebentätigkeiten.
2. Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und im Falle der natürlichen Personen ein Mindestalter von 16 Jahren haben.
2. Die Mitgliedschaft wird mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung, zu richten an den Vorstand, beantragt. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Gründen an den Antragsteller erfolgt nicht. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Diese Beiträge sind bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum auf das dort angegebene Konto zu entrichten. Sollte die Zahlung der Mitgliedsbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsperioden ausbleiben, behält sich der Vereinsvorstand vor, das betreffende Vereinsmitglied ohne vorherige Anhörung auszuschließen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt Vereinsordnungen, die die vereinsinternen Abläufe regeln. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Vereinsordnungen zu akzeptieren und zu befolgen.
4. Mitglieder werden in Ihren Rechten und Pflichten in „Aktive Mitglieder“ und „Fördermitglieder“ unterschieden.
5. Aktive Mitglieder sollen innerhalb des Vereins, Aufgaben der Planung übernehmen, sowie dadurch entstehende Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Am Veranstaltungswochenende soll ein aktives Mitglied für diverse Arbeitseinsätze zur Verfügung stehen. Aktive Mitglieder können innerhalb des Vereins für zu vergebende Posten vorgeschlagen und gewählt werden. Aktive Mitglieder sind innerhalb der Mitgliederversammlung stimmberechtigt
6. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell mit einem Mitgliedsbeitrag in einer selbst festzusetzenden Höhe, der jedoch mindestens dem Mitgliedsbeitrag der aktuellen Beitragsordnung in doppelter Höhe entspricht. Fördermitglieder können nicht innerhalb des Vereins für zu vergebende Posten vorgeschlagen und gewählt werden. Fördermitglieder sind innerhalb der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenwart

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sollte der Vorstandsvorsitzende gesundheitsbedingt verhindert oder anderweitig unabhkömmlich sein, wird die Leitung von einem durch Ihn bestimmten Stellvertreter erfolgen.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Dies jedoch nur insoweit, als dass sie dem in der Präambel beschriebenen Zweck des Vereins und dessen gemeinnützigen Charakter nicht wesentlich ändern. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl und Abwahl von Arbeitskreisen und deren Mitglieder.
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Erlass und Änderung der Vereinsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins .
7. Beratung über Stand der Planungen.
8. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der aktiven Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
11. Für Erlass und Änderung der Beitragsordnung sowie der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
12. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
13. Der Protokollführer wird am Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden ernannt.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrem Stellvertreter/-in. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt eine aktive Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens einer Woche sollte eingehalten werden, ist aber nicht zwingend nötig.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen (Steuererklärung, Buchführung, Finanzverwaltung) verantwortlich. Der Kassenwart hat insbesondere folgende Aufgaben

- Führung der Vereinskasse
- Kontrolle gezahlter und ausstehender Beiträge und Durchführung des Mahnwesens
- Halbjährige Berichte über die Finanz- und Vermögenslage gegenüber des Vorstandes
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des von § 7 gezogenen Grenzen. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Jugend- und Kulturarbeit der Stadt Bad Salzdetfurth, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften